Kanton Zürich
Staatsarchiv

Zürcher Gesetzessammlung seit 1803 online
http://www.staatsarchiv.zh.ch/query

Signatur	**StAZH OS 30 (S. 393-421)**
Titel	**Vollziehungsverordnung über die Wahl des Kantonsrates nach dem Verhältniswahlverfahren und Wegleitung für die Wahlbureaux und Kreiswahlvorsteherschaften.**
Ordnungsnummer	
Datum	02.02.1917

[S. 393] **A. Die Organisation und Aufgabe der Kreiswahlvorsteherschaften und der Wahlbureaux.**

I. Die Kreiswahlvorsteherschaften.
1. Organisation.

§ 1. In jedem Kantonsratswahlkreis (§ 36 w des Wahlgesetzes) besteht eine Kreiswahlvorsteherschaft, zusammengesetzt aus je einem Abgeordneten der Wahlbureaux der den betreffenden Kreis bildenden politischen Gemeinden.

In der Stadt Zürich ist das Zentralwahlbureau die Kreiswahlvorsteherschaft für die Kantonsratswahlkreise I–IV. Für die Geschäfte des IV. Wahlkreises ist dasselbe zu erweitern durch je einen Abgeordneten der Wahlbureaux der Gemeinden Witikon und Zollikon.

In der Stadt Winterthur bildet das Wahlbureau der politischen Gemeinde die Kreiswahlvorsteherschaft für die Kantonsratswahlen.

§ 2. Dem Gemeindepräsidenten des Kreishauptortes sind die Namen der von den Wahlbureaux der politischen Gemeinden bestimmten Abgeordneten in die Kreiswahlvorsteherschaft sofort nach der Bestellung oder Ergänzung der Wahlbureaux der Gemeinden zur Kenntnis zu bringen. Dieser hat die erste Versammlung der Abgeordneten einzuberufen, welche sodann den Präsidenten und den Schreiber aus ihrer Mitte bestellt.

Von der Konstituierung der Kreiswahlvorsteherschaften ist der Direktion des Innern sofort Kenntnis zu geben.

2. Aufgaben.
a. der Kreiswahlvorsteherschaften;

§ 3. Den Kreiswahlvorsteherschaften liegt die Leitung der Kantonsratswahlen, die Zusammenstellung der Wahlergebnisse der einzelnen politischen Gemeinden des Kreises, die// [S. 394] Zuteilung der Mandate an die einzelnen Listen und Kandidaten, die Abfassung des Kreiswahlprotokolls und die Bekanntmachung der Wahlergebnisse ob.

Im III. Wahlkreis hat die Zuteilung der Mandate an die einzelnen Listen und Kandidaten und die Abfassung des darauf sich beziehenden Protokolls zuhanden des Zentralwahlbureaus durch das Kreiswahlbureau zu erfolgen.

© by Staatsarchiv des Kantons Zürich 2016

Die Kreiswahlvorsteherschaften sind befugt, in denjenigen Fällen, wo die Wahlprotokolle der politischen Gemeinden mangelhaft oder unrichtig sind, eine Nachprüfung der Wahlresultate dieser Gemeinden vorzunehmen und zu diesem Zwecke die Wahlzettelpakete zu öffnen.

§ 4. Die Kosten für die Wahlzettel, Formulare und übrigen Drucksachen, sowie der notwendigen Bekanntmachungen sind von den Kreiswahlvorsteherschaften im Verhältnis der Zahl der Stimmberechtigten auf die politischen Gemeinden zu verteilen.

b. des Prädenten der Kreiswahl-vorsteherschaft.

§ 5. Dem Präsidenten liegt die Einberufung und Leitung der Kreiswahlvorsteherschaft ob; er hat die Vorbereitung der Listen nach den Vorschriften der §§ 36 c–l des Wahlgesetzes durchzuführen.

§ 6. Auf Grund der bereinigten Wahlvorschläge haben die Präsidenten der Kreiswahlvorsteherschaften gemäß den Vorschriften des § 361 des Wahlgesetzes den Druck und die Versendung der Wahlzettel an die einzelnen Gemeinden ihres Wahlkreises zu veranlassen.

Den Präsidenten der Kreiswahlvorsteherschaften liegt ferner ob, mit Hülfe der Gemeinderatskanzlei ihres Wohnortes sofort nach Bereinigung der Wahlvorschläge für sämtliche Wahlbureaux ihres Wahlkreises die ihnen von der Direktion des Innern gelieferten Formulare vorzubereiten, derart, daß in den Formularen 2–6 überall in gleicher Reihenfolge die Bezeichnungen der einzelnen Listen und überdies in den Formularen 4–6 die Namen der einzelnen Kandidaten in der Reihenfolge der bereinigten Wahlvorschläge eingetragen werden. Diese Eintragungen dürfen auf dem Wege der mechanischen Vervielfältigung erfolgen.

Zur Erleichterung der Arbeit der Stimmenzähler hat der Präsident der Kreis Wahlvorsteherschaft ferner ein Verzeichnis // [S. 395] sämtlicher Kandidaten aller Parteilisten in alphabetischer Reihenfolge erstellen zu lassen.

§ 7. Die gedruckten Wahlzettel, die vorbereiteten Formulare und alphabetischen Kandidatenverzeichnisse, sowie die übrigen von der Direktion des Innern gelieferten Drucksachen (Kontrollmarken, Wegleitung an die Stimmberechtigten und Hülfsformulare für die Wahlbureaux) müssen spätestens eine Woche vor dem Wahltag den politischen Gemeinden zugestellt werden.

Die Präsidenten der Kreiswahlvorsteherschaften haben dafür zu sorgen, daß denjenigen Gemeinden, in welchen das vereinfachte Verfahren (§§ 38–49 der Verordnung) zur Anwendung kommt, das überflüssige Formular 3 nicht zugestellt wird.

II. Die Wahlbureaux.

§ 8. Den Wahlbureaux der politischen Gemeinden liegt die Feststellung der Stimmenzahlen ihrer Gemeinde und die Übermittlung derselben an die Kreiswahlvorsteherschaft ob.

© by Staatsarchiv des Kantons Zürich 2016

§ 9. Für die Kantonsratswahlen muß jedes Wahlbureau aus dem Präsidenten, dem Schreiber und mindestens sechs Mitgliedern bestehen.

In denjenigen Gemeinden, in denen die Zahl der Wahlbureaumitglieder nicht ausreicht, um die Kantonsratswahlen nach den vorliegenden Vorschriften durchzuführen, sind sofort Ergänzungswahlen anzuordnen.

§ 10. Für die Organisation, Pflichten und Befugnisse der Wahlbureaux finden die Bestimmungen des Gesetzes betreffend die Wahlen und Entlassung der Beamten und öffentlichen Angestellten vom 7. November 1869 und die Verordnung betreffend das Verfahren bei Wahlen und Abstimmungen, welche durch die Urne vorgenommen werden, vom 22. Dezember 1888, entsprechend Anwendung, sofern dieselben nicht mit den folgenden Vorschriften im Widerspruche stehen.

B. Die Wahlhandlung.

1. Die Einberufung zum Urnendienst.

§ 11. Der Präsident des Wahlbureaus hat für jeden Abstimmungsort zur Überwachung der Wahlurnen und Stimmabgabe mindestens drei Stimmenzähler einzuberufen und unter denselben ein aufsichtführendes Mitglied zu bezeichnen. // [S. 396]

In den Städten Zürich und Winterthur sind fünf Mitglieder, das aufsichtführende Mitglied inbegriffen, zum Urnendienst einzuberufen.

2. Aufsichts-mitglied.

§ 12. Der Präsident des Wahlbureaus oder im Verhinderungsfälle das aufsichtführende Mitglied öffnet die Urnen vor Beginn der Wahlhandlung und überzeugt sich in Gegenwart der Anwesenden, daß die Urnen leer sind. Er gibt den Wahlbureaumitgliedern Wegleitung und überträgt jedem derselben eine bestimmte Tätigkeit. Er sorgt persönlich für den geordneten Gang des Wahlaktes und erteilt den Wählern nötigenfalls Weisung. Bei zu starkem Andrange der Wähler ist das aufsichtführende Mitglied berechtigt, den Zutritt zum Wahllokale durch zeitweises Schließen der Türe oder auf andere Weise zu unterbrechen.

§ 13. Die Wahlbureaumitglieder haben streng darauf zu achten, daß die Ausweiskarten und Wahlzettel nur durch Stimmberechtigte zur Urne gebracht werden und daß ein Stimmberechtigter außer seinem eigenen Stimmrechtsausweis höchstens zwei andere Ausweiskarten abgeben darf.

Jedem Stimmberechtigten sind so viele Kontrollmarken zu übergeben, als er gültige Stimmrechtsausweise abgegeben hat.

Die Wahlbureaumitglieder haben die Stimmenden darauf aufmerksam zu machen, daß die Kontrollmarken auf der Rückseite des Wahlzettels aufgeklebt werden müssen und daß nur Wahlzettel Gültigkeit haben, die mit einer Kontrollmarke versehen sind.

© by Staatsarchiv des Kantons Zürich 2016

§ 14. Der Präsident oder das aufsichtführende Mitglied haben nach Schluß der Wahlurnen einen Bericht über die Zahl der eingegangenen Stimmrechtsausweise, die Zahl der erhaltenen, der an die Wähler verabfolgten und der übrig gebliebenen Kontrollmarken, sowie über allfällig vorgekommene Unregelmäßigkeiten bei der Wahlhandlung zu erstatten (Formular 1, Urnenrapport).

8. Urnenrapport (Formul. 1).

§ 15. Nach Schluß der Wahlhandlung begleitet das Aufsichtsmitglied die Wahlurnen ins Auszähllokal, wo es die Urnenschlüssel, die Stimmrechtsausweise, die übrig gebliebenen Kontrollmarken, allfällige Verschlußbänder der Samstagurnen und // [S. 397] den schriftlichen Rapport über die Wahlhandlung dem Präsidenten des Wahlbureaus übermittelt.

4. Übergabe der Wahlurnen.

C. Die Ermittlung der Wahlergebnisse durch die Wahlbureaux.

I. In Gemeinden mit mehr als 400 Stimmberechtigten.

§ 16. Die Ermittlung der Wahlergebnisse erfolgt unter ständiger Aufsicht und Anleitung des Präsidenten des Wahlbureaus oder seines Stellvertreters.

I. Organisation der Zählarbeit.

Der Präsident hat nacheinander jede einzelne Zählarbeit zu befehlen und soll weitere Anordnungen nicht treffen, bevor er sich vergewissert hat, daß die vorhergehende Arbeit überall richtig durchgeführt ist.

Die Ermittlung eines fehlerfreien Ergebnisses wird dadurch wesentlich erleichtert, daß die Zählarbeit überall gleichmäßig fortschreitet und die Anordnungen des Präsidenten von allen Wahlbureaumitgliedern peinlich genau befolgt werden.

§ 17. Zur Organisation der Zählarbeit bezeichnet der Präsident zunächst einen Vorstand, aufsichtführende Mitglieder und die Zählbureaux, bestehend aus je zwei einander gegenübersitzenden Mitgliedern der Wahlbureaux.

§ 18. Die Wahlurnen werden vor den versammelten Stimmenzählern auf die Tische entleert. Die Wahlzettel sind von den Stimmenzählern zunächst in solche, die mit einer Kontrollmarke versehen sind und in solche ohne Kontrollmarke auseinander zu legen. Die Wahlzettel ohne Kontrollmarke werden von den Aufsichtsmitgliedern weggenommen, vom Vorstande kontrolliert, abgezählt, überschrieben und nach Beendigung der Zählarbeit mit den übrigen Wahlzetteln verpackt. Die Zahl derselben ist in Formular 2, Kolonne A 1, einzutragen.

II. Kontrollmarken. 1. Ausscheiden der Wahlzettel ohne Kontrollmarke (Formular 2 Kolonne A).

§ 19. Die mit einer Kontrollmarke versehenen Wahlzettel sind von den Stimmenzählern in Posten von je 100 Wahlzetteln zu vereinigen. Auf der Rückseite des untersten Wahlzettels haben die Stimmenzähler die Richtigkeit der Abzählung unterschriftlich zu

2. Zählung der Wahlzettel mit Kontrollmarke (Formular 2 Kolonne A).

© by Staatsarchiv des Kantons Zürich 2016

bestätigen (z. B.: 100 Wahlzettel. R. und Sch.).

Die abgezählten Wahlzettel sind vom Vorstande und den Aufsichtsmitgliedern zu sammeln. Der Vorstand stellt die Gesamtzahl aller mit einer Kontrollmarke versehenen Wahlzettel // [S. 398] durch Eintrag ins Formular 2, Kolonne A 2, fest und vergleicht sie mit der Zahl der abgenommenen Stimmrechtsausweise und mit der Zahl der verabfolgten Kontrollmarken.

Die Gesamtzahl aller mit einer Kontrollmarke versehenen Wahlzettel muß gleich, oder kleiner sein, als die Zahl der eingegangenen Stimmrechtsausweise und als die Zahl der verabfolgten Kontrollmarken. Ist sie kleiner, so rührt das davon her, daß einzelne Wähler nur den Stimmrechtsausweis, nicht aber den Wahlzettel abgegeben, oder daß sie aus Versehen oder absichtlich die Kontrollmarke nicht aufgeklebt haben.

III. Gültige und ungültige Wahlzettel.

§ 20. Der Vorstand läßt hierauf jedem Zählbureau 100 oder 200 Wahlzettel und ein Formular 3, Wahlzettelrapport, zur Sortierung in gültige und ungültige Wahlzettel einhändigen.

Die Merkmale der Gültigkeit und Ungültigkeit sind jedem Zählbureau gedruckt vorzulegen.

1. Merkmale für gültige Wahlzettel.

Gültig sind nur die amtlichen, d. h. die dem Wähler mit dem Stimmrechtsausweis zugestellten Wahlzettel, die wenigstens den Namen eines Wählbaren tragen. Wählbar sind nur solche Personen, die auf einem amtlichen Wahlzettel des betreffenden Wahlkreises vorgeschlagen sind.

2. Merkmale für ungültige Wahlzettel.

Ungültig sind:

a. Auf amtliche Wahlzettel aufgeklebte Kandidatenlisten aus Zeitungen oder Flugblättern.
b. Abgerissene Teile von amtlichen Wahlzetteln.
c. Wahlzettel, die an Stelle von Kandidatennamen ausschließlich anstößige Verse oder Bemerkungen enthalten.
d. Wahlzettel, auf denen die Namen der Kandidaten mit Schreibmaschinenschrift geschrieben oder mit einem Stempel aufgedruckt oder durch ein Vervielfältigungsverfahren angebracht sind.
e. Wahlzettel, auf denen die gedruckte Listenbezeichnung gestrichen und durch eine andere ersetzt worden ist.
f. Wahlzettel, die keinen einzigen gültigen Kandidatennamen enthalten, und völlig leere Listen ohne Listenbezeichnung.

3. Abzählen und Einsammeln der ungültigen Wahlzettel (Formular 2 Kolonne B, Formul. 3).

§ 21. Die ungültigen Wahlzettel sind genau abzuzählen; ihre Zahl ist von den beiden Stimmenzählern unterschriftlich zu bestätigen (z. B.: 12 ungültige Wahlzettel. R. und M.) und in das Formular 3, Wahlzettelrapport, einzutragen.

© by Staatsarchiv des Kantons Zürich 2016

Der Vorstand läßt die ungültigen Wahlzettel einsammeln, ihre Zahl im Formular 2, Kolonne B 1, feststellen und alsdann gesondert verpacken und überschreiben.

4. Ausscheiden der gültigen Wahlzettel nach gleichen Listen-bezeichnungen (Formul. 3).

§ 22. Die gültigen Wahlzettel, sowohl die gedruckten, als auch die handschriftlich beschriebenen, sind von jedem // [S. 399] Zählbureau nach Wahlzetteln mit gleicher Listenbezeichnung und nach Wahlzetteln ohne Listenbezeichnung auseinanderzulegen.

Die Zahl der Wahlzettel jeder Liste und der freien Wahlzettel ist genau festzustellen und vom Zählbureau in das Formular 3 einzutragen.

Ergeben sich bei dieser Gliederung Anstände, so ist folgendes zu beachten:

a. Wenn ein freier Wahlzettel eine unleserliche oder eine nicht amtliche Bezeichnung enthält, so ist er den Wahlzetteln ohne Listenbezeichnung zuzuweisen.

b. Ist auf einem gedruckten Wahlzettel die Listenbezeichnung gestrichen worden, so ist die Streichung nicht als geschehen zu behandeln.

IV. 1. Un-veränderte und veränderte Wahl zettel (Formul. 3).

§ 23. Die mit der gleichen Listenbezeichnung versehenen Wahlzettel jeder Sorte sind nacheinander in völlig unveränderte und in veränderte Wahlzettel zu scheiden.

Von jeder Gruppe sind sodann die völlig unveränderten Wahlzettel genau zu zählen. Die Zahl der auf jede Liste entfallenen unveränderten Wahlzettel und die Gesamtzahl der veränderten und freien Wahlzettel ist von den Stimmenzählern ins Formular 3 (Wahlzettelrapport) einzutragen und unterschriftlich zu bestätigen.

2. Einsammeln der unveränderten Wahlzettel und der Wahlzettelrapport-formulare (Formular 2 Kolonnen C, D, E, Formular 4).

§ 24. Die unveränderten, nach Listenbezeichnungen gesonderten Wahlzettel, sowie das Wahlzettelrapportformular werden von den Aufsichtsmitgliedern eingesammelt und dem Vorstande oder nötigenfalls einer besondern Kontrollstelle überwiesen, welche die Überprüfung besorgen und die Richtigkeit der Zählung und Sortierung unterschriftlich bestätigen.

Der Inhalt der Wahlzettelrapportformulare wird vom Vorstande in das Formular 2 (Gliederungstabelle) eingetragen und die Gesamtzahl der auf jede Liste entfallenen unveränderten Wahlzettel durch Addition ermittelt.

Durch Eintrag der Ergebnisse ins Formular 4 (Zusammensteilbogen) wird vom Vorstand die Zahl der Kandidaten- und Listenstimmen von den unveränderten Wahlzetteln für jede Liste festgestellt (vergleiche § 34). // [S. 400]

V. 1. Bereinigung der veränderten Wahlzettel.

§ 25. Die jedem Zählbureau verbleibenden veränderten Wahlzettel jeder Parteiliste und die Wahlzettel ohne Parteibezeichnung sind von den Stimmenzählern inhaltlich zu bereinigen. Es sind mit Farbstift zu streichen:

© by Staatsarchiv des Kantons Zürich 2016

a. Alle anstößigen Ausdrücke, Verse oder Bemerkungen, sofern nicht der ganze Wahlzettel als ungültig erklärt werden muß (§ 20).
b. Die mehr als zweimal geschriebenen Kandidatennamen.
c. Die Namen nicht offizieller Kandidaten. (Dazu gehören auch die aus Parteilisten anderer Kreise herübergenommenen Namen.)
d. Unleserlich geschriebene Namen und ungenau bezeichnete Kandidaten.
e. Kandidatennamen, die mit der Schreibmaschine geschrieben oder mit einem Stempel aufgedruckt oder durch ein Vervielfältigungsverfahren angebracht worden sind.
f. Gedruckte Namen von Kandidaten, die auf den Wahlzettel aufgeklebt worden sind.

2. Listenstimmen und leere Stimmen.

§ 26. Die durch das Streichen freigewordenen Linien sind als Listenstimmen derjenigen Parteiliste zuzuzählen, deren Name am Kopfe des Wahlzettels gedruckt oder geschrieben steht.

Trägt der Wahlzettel keine Parteibezeichnung, so sind diese Linien als leere Stimmen zu notieren.

§ 27. Wenn ein Wahlzettel weniger Namen von Wählbaren enthält, als der Wahlkreis Vertreter in den Kantonsrat zu wählen hat, so sind die leeren Linien als Listenstimmen derjenigen Parteiliste zuzuzählen, deren Name am Kopfe des Wahlzettels gedruckt oder geschrieben steht. Fehlt die Parteibezeichnung, so sind diese Linien als leere Stimmen zu notieren.

§ 28. Die Zahl der Listenstimmen oder leeren Stimmen ist auf jedem Wahlzettel oben links mit Farbstift deutlich zu notieren.

3. Kandidatennamen anderer Listen.

§ 29. Den von andern Parteilisten herübergenommenen Kandidatennamen wird mit Farbstift die Bezeichnung der Liste, auf der sie vorgeschlagen sind, beigefügt. (Z. B.: dem. Hermann Huber.) // [S. 401]

4. Protokollieren der Kandidaten, Listen- und leeren Stimmen (Formul. 5).

§ 30. Der Inhalt der veränderten Wahlzettel wird von den Zählbureaux wie folgt ins Formular 5 (Zählbogen) eingetragen :

Der Stimmenzähler A numeriert mit Farbstift die Wahlzettel rechts oben fortlaufend und liest den Inhalt jedes einzelnen Wahlzettels ab.

B protokolliert den Inhalt jedes abgelesenen Wahlzettels (Kandidatenstimmen, Listenstimmen oder leere Stimmen) in die mit der Nummer des Wahlzettels übereinstimmende Kolonne des Zählbogens.

Die beiden Stimmenzähler haben die Richtigkeit der Protokollierung auf den Zählbogen unterschriftlich zu bezeugen.

Bei der Protokollierung der veränderten Wahlzettel dürfen die leeren Stimmen nicht vergessen werden. Von jedem Wahlzettel sind so viele Stimmen zu protokollieren, als der Wahlkreis Vertreter zu wählen hat. Enthält ein Wahlzettel mehr gültige Stimmen, als Kantonsräte im betreffenden Wahlkreis zu wählen sind, so werden

© by Staatsarchiv des Kantons Zürich 2016

die überschießenden Stimmen nicht gezählt. Um die überschießenden Stimmen festzustellen, werden die auf dem Wahlzettel vorhandenen Namen von oben nach unten solange gezählt, bis die zulässige Stimmenzahl erreicht ist.

5. Aufsicht.

§ 31. Der Vorstand des Wahlbureaus und die Aufsichtsmitglieder haben die Tätigkeit der Stimmenzähler zu beaufsichtigen.

6. Einsammeln der veränderten Wahlzettel und der Zählbogen.

§ 32. Die protokollierten Wahlzettel sind samt den Zählbogen dem Vorstand oder nötigenfalls einer besonderen Kontrollstelle zu übergeben, welche die Protokollierung prüfen und die Richtigkeit unterschriftlich bestätigen.

7. Nachprüfung.

§ 33. Sobald der Vorstand oder die Kontrollstelle die Richtigkeit der Protokollierung festgestellt haben, sind die Stimmenzähler, soweit sie nicht zur Unterzeichnung des Protokolls Zurückbleiben müssen, zu entlassen.

VI. Gesamtzahl der Kandidaten- und Listenstimmen jeder Liste (Formul. 4).

§ 34. Der Vorstand des Wahlbureaus trägt die Ergebnisse jedes einzelnen Zählbogens in die Zusammensteilbogen (Formular 4) ein und ermittelt alsdann die Gesamtzahl der Kandidaten- und Listenstimmen für jede einzelne Parteiliste. // [S. 402]

Die Zahl der leeren Stimmen jedes einzelnen Zählbogens ist nur einmal und zwar am Schlusse des Zusammenstellbogens der zuletzt aufgeführten Liste zu protokollieren.

VII. Protokoll der Wahlbureaux (Formul. 6).

§ 35. Auf Grund der Formulare 1, 2 und 4 hat der Vorstand nunmehr das Wahlprotokoll (Formular 6) abzufassen. Er ermittelt zunächst das Total der Kandidaten- und Listenstimmen für alle Parteilisten des Wahlkreises und die Zahl der leeren Stimmen und nimmt die Probe vor.

Die Summe aller Stimmen (Kandidaten-, Listen- und leere Stimmen) muß, durch die Zahl der zu vergebenden Mandate dividiert, die festgestellte Zahl der gültigen Wahlzettel ergeben.

Im Protokoll sind die Namen aller Kandidaten jeder einzelnen Parteiliste in der Reihenfolge der erhaltenen Stimmen aufzuführen.

Die Richtigkeit des Protokolls ist vom Präsidenten, Schreiber und drei amtenden Mitgliedern des Wahlbureaus unterschriftlich zu bezeugen.

§ 36. In den Wahlkreisen III (Zürich 6) und XIII (Winterthur), in denen nur ein Wahlbureau besteht, ist die Abfassung eines Wahlprotokolls (Formular 6) überflüssig. An dessen Stelle kann sofort die Verteilung der Mandate und Ermittlung der gewählten Kandidaten vorgenommen und im Protokoll der Kreiswahlvorsteherschaft (Formular 8) protokolliert werden (vergleiche §§ 53–59).

Im Wahlkreis III ist dieses Protokoll samt den übrigen Wahlakten sofort dem Zentralwahlbureau zuzustellen.

VIII. Verpackung der Wahlzettel.

§ 37. Sämtliche Wahlzettel sind sortiert in Wahlzettel ohne Kontrollmarken, ungültige, unveränderte und veränderte Wahlzettel, letztere zusammen mit den entsprechenden Zählbogen, in ein Paket

© by Staatsarchiv des Kantons Zürich 2016

zu verpacken und zu versiegeln.

Die Wahlprotokolle und die Formulare 1, 2 und 4 dürfen nicht mit den Wahlzetteln zusammengepackt werden.

II. Vereinfachtes Verfahren in Gemeinden mit weniger als 400 Stimmberechtigten.

I. Organisation der Zählarbeit.

§ 38. Zur Organisation der Zählarbeit bezeichnet der Präsident des Wahlbureaus einen Vorstand und die Zählbureaux, letztere bestehend aus je zwei einander gegenübersitzenden Mitgliedern des Wahlbureaus. Die Grundsätze des § 16 dieser // [S. 403] Verordnung über die Durchführung der Zählarbeit finden unverändert Anwendung.

§ 39. In Gemeinden mit weniger als 400 Stimmberechtigten haben die Zählbureaux die gleichen Ausscheidungen vorzunehmen, wie in den großen Gemeinden; dagegen tritt an Stelle der Wahlzettelrapporte (Formular 3) die mündliche Meldung beim Vorstand. Die §§ 18–24 dieser Verordnung werden demnach für die kleinern Gemeinden nach Maßgabe der folgenden Vorschriften geändert.

11. Kontrollmarken. (Formular 2 Kolonne A). 1. Ausscheiden der Wahlzettel ohne Kontrollmarke.

§ 40. Die Wahlurnen werden vor den versammelten Stimmenzählern auf die Tische entleert. Unter der Aufsicht des Vorstandes sind die Wahlzettel von den Stimmenzählern zunächst in solche, die mit einer Kontrollmarke versehen sind und solche ohne Kontrollmarke auseinander zu legen. Die Wahlzettel ohne Kontrollmarke werden vom Vorstande weggenommen, kontrolliert, abgezählt, überschrieben und nach Beendigung der Zählarbeit mit den übrigen Wahlzetteln verpackt. Die Zahl derselben ist im Formular 2, Kolonne A 1, einzutragen.

2. Zählung der Wahlzettel mit Kontrollmarke.

§ 41. Die mit einer Kontrollmarke versehenen Wahlzettel sind von den Stimmenzählern in Posten von je 50 oder 100 Wahlzetteln zu vereinigen. Auf der Rückseite des untersten Wahlzettels haben die Stimmenzähler die Richtigkeit der Abzählung unterschriftlich zu bestätigen (z. B.: 50 Wahlzettel. R. und Sch.).

Der Vorstand hat die von jedem Zählbureau abgezählten Wahlzettel mit Kontrollmarken zu kontrollieren und ihre Zahl in Formular 2, Kolonne A 2, einzutragen, durch Addition die Gesamtzahl festzustellen und dieselben mit der Zahl der abgenommenen Stimmrechtsausweise und mit der Zahl der verabfolgten Kontrollmarken zu vergleichen.

Die Gesamtzahl aller mit einer Kontrollmarke versehenen Wahlzettel muß gleich oder kleiner sein als die Zahl der eingegangenen Stimmrechtsausweise und als die Zahl der verabfolgten Kontrollmarken. Ist sie kleiner, so rührt das davon her, daß einzelne Wähler nur den Stimmrechtsausweis, nicht aber den Wahlzettel abgegeben, oder daß sie aus Versehen oder absichtlich die Kontrollmarke nicht aufgeklebt haben.

© by Staatsarchiv des Kantons Zürich 2016

§ 42. Der Vorstand übergibt hierauf wiederum jedem Zählbureau je 50 oder 100 der von ihm abgezählten Wahlzettel zur Sortierung in gültige und ungültige. // [S. 404]

III. Gültige und ungültige Wahlzettel.

Die Merkmale der Gültigkeit und Ungültigkeit sind in § 20 dieser Verordnung umschrieben. Sie sind jedem Zählbureau gedruckt vorzulegen.

§ 43. Die ungültigen Wahlzettel sind genau abzuzählen. Ihre Zahl ist von den beiden Stimmenzählern unterschriftlich zu bestätigen (z. B.: 12 ungültige Wahlzettel. R. und M.).

3. Abzählen und Einsammeln der ungültigen Wahlzettel (Formular 2 Kolonne B).

Die ungültigen Wahlzettel sind dem Vorstand zu übergeben, der ihre Zahl in Formular 2, Kolonne B 1, feststellt und sie alsdann gesondert zusammenbinden und überschreiben läßt.

§ 44. Die gültigen Wahlzettel, sowohl die gedruckten als auch die handschriftlich beschriebenen, sind von jedem Zählbureau nach Wahlzetteln mit gleicher Listenbezeichnung und nach Wahlzetteln ohne Listenbezeichnung auseinander zu legen.

4. Ausscheiden der gültigen Wahlzettel nach gleichen Listenbezeichnungen (Formular 2 Kolonne C).

Ergeben sich bei dieser Gliederung Anstände, so ist nach der Vorschrift des § 22, Absatz 3, zu verfahren.

§ 45. Die Zahl der Wahlzettel jeder Liste und der freien Wahlzettel ist dem Vorstand anzugeben, der dieselben in das Formular 2, Kolonne C, einträgt. Die Summe der Wahlzettel aller Listen und der freien Wahlzettel muß der Zahl der gültigen Wahlzettel entsprechen.

§ 46. Die mit der gleichen Listenbezeichnung versehenen Wahlzettel jeder Sorte sind nacheinander in völlig unveränderte und in veränderte Wahlzettel zu scheiden.

IV. 1. Unveränderte und veränderte Wahlzettel (Formular 2 Kolonne D und E).

Von jeder Gruppe sind sodann die völlig unveränderten Wahlzettel genau zu zählen. Ihre Zahl ist dem Vorstand anzugeben, der dieselbe nachprüft und ins Formular 2, Kolonne D, einträgt.

Die veränderten Wahlzettel sind ebenfalls genau zu zählen und vom Vorstand ins Formular 2, Kolonne E, einzutragen. Die Summe aller unveränderten und veränderten Wahlzettel muß wiederum die Zahl der gültigen Wahlzettel ergeben.

§ 47. Die unveränderten Wahlzettel jeder Liste werden nunmehr vom Schreiber ins Formular 4 eingetragen. Durch diesen Eintrag wird die Zahl der Kandidaten- und Listenstimmen von den unveränderten Wahlzetteln für jede einzelne Liste festgestellt. // [S. 405]

2. Eintrag der Kandidaten- und Listenstimmender unveränderten Wahlzettel (Formul. 4).

§ 48. Die jedem Zählbureau verbleibenden veränderten Wahlzettel jeder Parteiliste und die Wahlzettel ohne Parteibezeichnung sind von den Stimmenzählern nach den Vorschriften der §§ 25–33 dieser Verordnung inhaltlich zu bereinigen.

V. 1. Bereinigung der veränderten Wahlzettel.

© by Staatsarchiv des Kantons Zürich 2016

§ 49. Über die Feststellung der Gesamtzahl der Kandidaten- und Listenstimmen, die Abfassung der Protokolle und Verpackung der Wahlzettel finden die Vorschriften der §§ 34–37 dieser Verordnung unverändert Anwendung.

VI. Gesamtsummenzahl, Protokoll und Verpackung- der Wahlzettel.

D. Die Zusammenstellung der Wahlergebnisse durch die Kreiswahlvorsteherschaften und die Verteilung der Mandate.

§ 50. Die Wahlprotokolle der Wahlbureaux sind mit den übrigen Formularen und den gesondert verpackten und versiegelten Wahlzetteln sofort nach beendigter Zusammenstellung der Kreiswahlvorsteherschaft zu übermitteln.

I. Übermittlung der Wahlakten an die Kreiswahlvorsteherschaft.

§ 51. Die Kreis Wahlvorsteherschaft versammelt sich zur Ermittlung der Ergebnisse des Wahlkreises und zur Verteilung der Mandate spätestens an dem dem Wahltag folgenden Montag. Sie ist indessen befugt, die Zusammenstellung schon am Wahltag vorzunehmen und zu diesem Zwecke die Zustellung der Wahlakten durch Extraboten zu verlangen.

II. Zeitpunkt des Zusammentritts der Kreiswahlvorsteherschaft.

§ 52. Auf Grund der Wahlprotokolle der Wahlbureaux ermittelt die Kreiswahlvorsteherschaft zunächst in Formular 4, in welchem an Stelle der einzelnen Zählbureaux die Gemeinden des Wahlkreises eingesetzt werden, für jede einzelne Liste die Gesamtzahl der Wahlzettel, die auf jeden Kandidaten entfallenen Stimmen, die Gesamtzahl der Kandidaten- und Listenstimmen jeder Liste und die Gesamtzahl der leeren Stimmen.

III. Zusammenstellung der Ergebnisse der Gemeinden durch die Kreiswahlvorsteherschaft (Formul. 7).

In der Zusammenstellung, Formular 7, werden sodann durch Addition der von den Wahlbureaux auf Seite 1 des Protokolls festgestellten Zahlen die Zahl der Stimmberechtigten, der abgenommenen Stimmrechtsausweise, der ausgegebenen Kontrollmarken, der eingelegten Wahlzettel mit und ohne Kontrollmarken, der gültigen und ungültigen Wahlzettel, die Gesamtstimmenzahl aller Parteilisten und die Zahl der leeren Stimmen ermittelt. Die auf Grund der Addition in // [S. 406] Formular 4 und Formular 7 gefundenen Zahlen der gültigen Wahlzettel, Kandidaten-, Listen- und leeren Stimmen müssen übereinstimmen und ihre Richtigkeit durch die Probe ausweisen. (Vergl. § 35.)

§ 53. Die Kreiswahlvorsteherschaft nimmt hierauf die Verteilung der zu wählenden Vertreter des Kreises auf die einzelnen Parteilisten im Verhältnis der auf jede Parteiliste entfallenen Stimmen vor. Zu diesem Zwecke ist zunächst die Wahlzahl zu bestimmen wie folgt: Die Gesamtzahl der Kandidaten- und Listenstimmen aller Parteilisten (Gesamtstimmenzahl) wird durch die um 1 vermehrte Zahl der vom Wahlkreis zu wählenden Vertreter geteilt. Die nächst höhere ganze Zahl, welche auf den so erhaltenen Quotienten folgt, gilt als Wahlzahl.

IV. Verteilung der Sitze.
1. Bestimmung der Wahlzahl.

© by Staatsarchiv des Kantons Zürich 2016

§ 54. Jede Parteiliste erhält so viele Sitze zugeteilt, als die Wahlzahl in ihrer Gesamtstimmenzahl enthalten ist. 2. Erste Verteilung.

Von jeder Liste werden nach der Zahl der zugeteilten Sitze diejenigen Kandidaten als gewählt erklärt, welche am meisten Stimmen erhalten haben.

Bei gleicher Stimmenzahl gilt von den betreffenden Kandidaten der auf der Parteiliste zuerst Genannte als gewählt.

§ 55. Ergibt sich durch diese Verteilung die Zahl der Vertreter nicht, so ist die Stimmenzahl jeder Parteiliste durch die um eins vermehrte Zahl der ihr schon zugewiesenen Vertreter zu teilen und der erste noch offene Sitz wird der Parteiliste gegeben, welche den größten Quotienten aufweist. 3. Zweite und weitere Verteilungen.

Das gleiche Verfahren wird fortgesetzt, bis die Zahl der Vertreter erreicht ist.

Wenn einer Parteiliste bei der ersten Verteilung kein Mandat zugeteilt werden konnte, so ist sie bei allfällig folgenden Verteilungen trotzdem gleich den übrigen Parteilisten zu berücksichtigen.

§ 56. Ein Kandidat, der nicht wenigstens 200 Stimmen auf sich vereinigt hat, kann nicht als gewählt erklärt werden. 4. Quorum.

§ 57. Haben zwei oder mehrere Parteilisten auf den letzten zu vergebenden Sitz zufolge der Gleichheit der Quotienten gleiches Anrecht, so hat die Parteiliste den Vorzug, // [S. 407] welche die größere Stimmenzahl aufweist; bei gleicher Stimmenzahl hat der Präsident der Kreiswahlvorsteherschaft sofort das Los entscheiden zu lassen. 5. Gleichheit des Quotienten.

§ 58. Sofern eine oder mehrere Parteilisten weniger Namen enthalten, als ihnen Sitze zugeteilt worden sind, so sind vorerst alle ihre Kandidaten gewählt. Sämtliche übrigen Sitze werden sodann nach dem in den §§ 54 und 55 vorgeschriebenen Verfahren unter die übrigen Parteilisten verteilt. 6. Weniger Namen, als Vertreter zu wählen sind.

§ 59. An Hand des Formulares 8 hat die Kreiswahlvorsteherschaft ein Protokoll im Doppel auszufertigen, das die Zahl der Stimmberechtigten, der abgegebenen Stimmrechtsausweise, der ausgegebenen Kontrollmarken, der eingelegten Wahlzettel mit und ohne Kontrollmarken, der gültigen und ungültigen Wahlzettel, die Gesamtstimmenzahl und die Ergebnisse der Verteilung auf die einzelnen Parteilisten enthält. 7. Protokoll (Formul. 8).

Im Protokoll sind die Namen der gewählten und nicht gewählten Kandidaten jeder Parteiliste in der Reihenfolge der erhaltenen Stimmen aufzuführen.

Das Protokoll soll ferner über allfällig vorgekommene Ordnungswidrigkeiten und über getroffene Entscheide der Wahlbureaux und Kreis Wahlvorsteherschaften Aufschluß geben.

© by Staatsarchiv des Kantons Zürich 2016

Der Präsident, der Schreiber und sechs Mitglieder der Kreiswahlvorsteherschaft haben das Protokoll zu unterzeichnen.

V. Ablieferung der Wahlakten an das Bureau des Kantonsrates.

§ 60. Ein Exemplar des Wahlprotokolls der Kreiswahlvorsteherschaft, die Protokolle der Wahlbureaux, sowie die Hülfsformulare und Wahlzettel sind sofort dem Bureau des Kantonsrates in Zürich zu übermitteln, das sie nach Erwahrung des Wahlergebnisses durch den Kantonsrat dem kantonalen statistischen Bureau übergibt.

Das andere Exemplar des Protokolls der Kreiswahlvorsteherschaft ist im Archiv des Kreishauptortes aufzubewahren.

VI. Veröffentlichung; Wahlanzeige.

§ 61. Die Kreiswahlvorsteherschaften haben ungesäumt den ganzen Inhalt des Protokolls mit Ausnahme allfälliger Bemerkungen und Entscheide durch die amtlichen Publikationsmittel der Gemeinden des Wahlkreises bekannt zu geben unter Ansetzung einer Frist von vier Tagen, innert deren allfällige // [S. 408] Rekurse gegen die Wahlen dem Bureau des Kantonsrates einzureichen sind.

Die Kreiswahlvorsteherschaft hat ferner dem Gewählten eine besondere schriftliche Anzeige zu machen.

§ 62. Diese Vollziehungsverordnung und Wegleitung treten sofort in Kraft.

Zürich, den 2. Februar 1917.

Im Namen des Regierungsrates,
Der Vizepräsident:
Dr. O. Wettstein.
Der Staatsschreiber:
Paul Keller.

© by Staatsarchiv des Kantons Zürich 2016

Anhang

Formular I.

Gemeinde: ..... **Wahlkreis:** .....

Erneuerungswahlen des Kantonsrates.

Wahltag: .....

Urnenrapport.

Zahl der am Samstag abgegebenen Stimmrechtsausweise .....

Zahl der am Sonntag abgegebenen Stimmrechtsausweise .....

Total der an der Urne abgegebenen Stimmrechtsausweise .....

Zahl der vom Präsidenten des Wahlbureaus erhaltenen Kontrollmarken . . . .

Zahl der an die Wähler verabfolgten Kontrollmarken .....

Zahl der dem Präsidenten zurückgegebenen Kontrollmarken . . . .

Bemerkungen
über den Gang der Wahlhandlung:

.....

.....

Unterschrift des Aufsichtsmitgliedes:

.....

[Grafik: Formular 1, Erneuerungswahlen des Kantonsrates] // [S. 409]

Formular 2, Gliederungstabelle. **Wahltag:** .....

Gemeinde: ..... **Wahlkreis:** .....

Erneuerungswahl von ..... **Mitgliedern des Kantonsrates.**

		A		B		C				D								E		
Nummer der Zählbogen	Auszählbureau (Namen)	1. Wahlzettel ohne Kontrollmarken	2. Wahlzettel mit Kontrollmarken	1. Ungültige Wahlzettel	2. ültige Wahlzettel	Wahlzettel der ..... Liste	Wahlzettel der ..... Liste	Wahlzettel der ..... Liste	Wahlzettel der ..... Liste	Wahlzettel der ..... Liste	Wahlzettel der ..... Liste	Freie Wahlzettel	Unveränderte Wahlzettel der ..... Liste	Unveränderte Wahlzettel der ..... Liste	Unveränderte Wahlzettel der ..... Liste	Unveränderte Wahlzettel der ..... Liste	Unveränderte Wahlzettel der ..... Liste	Unveränderte Wahlzettel der ..... Liste	Veränderte Wahlzettel		
	Total																			

Für richtige Eintragung: Die Vorstandsmitglieder:

1. .....
2. .....

[Grafik: Formular 2, Gliederungstabelle] // [S. 410]

© by Staatsarchiv des Kantons Zürich 2016

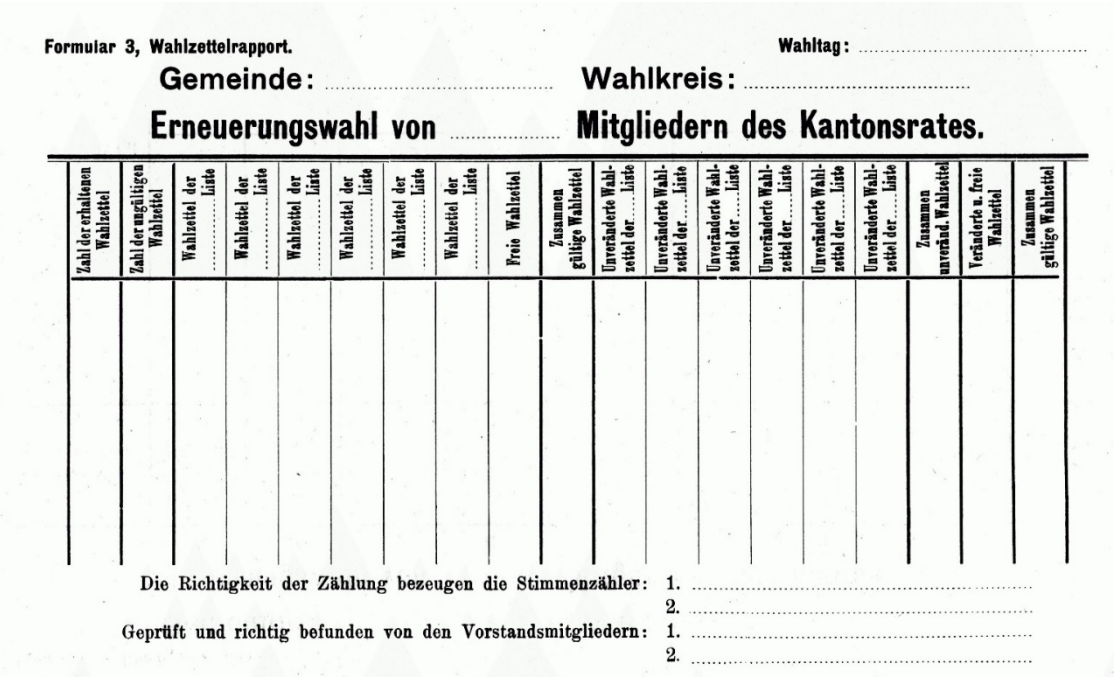

Formular 3, Wahlzettelrapport.

Wahltag: .....

Gemeinde: ..... Wahlkreis: .....

Erneuerungswahl von ..... Mitgliedern des Kantonsrates.

Zahl der erhaltenen Wahlzettel	Zahl der ungültigen Wahlzettel	Wahlzettel der ..... Liste	Wahlzettel der ..... Liste	Wahlzettel der ..... Liste	Wahlzettel der ..... Liste	Wahlzettel der ..... Liste	Wahlzettel der ..... Liste	Freie Wahlzettel	Zusammen gültige Wahlzettel	Unveränderte Wahlzettel der ..... Liste	Unveränderte Wahlzettel der ..... Liste	Unveränderte Wahlzettel der ..... Liste	Unveränderte Wahlzettel der ..... Liste	Unveränderte Wahlzettel der ..... Liste	Unveränderte Wahlzettel der ..... Liste	Zusammen unveränd. Wahlzettel	Veränderte u. freie Wahlzettel	Zusammen gültige Wahlzettel

Die Richtigkeit der Zählung bezeugen die Stimmenzähler: 1. .....
2. .....

Geprüft und richtig befunden von den Vorstandsmitgliedern: 1. .....
2. .....

[Grafik: Formular 3, Wahlzettelrapport] // [S. 411]

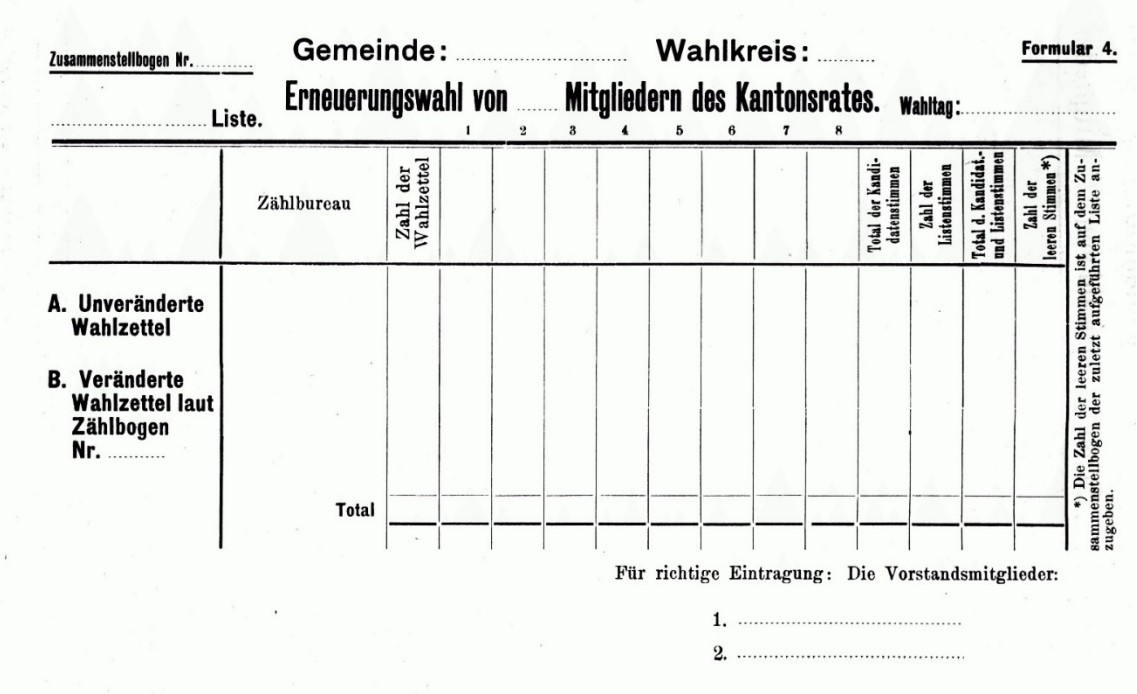

Zusammenstellbogen Nr. .....

Formular 4.

Gemeinde: ..... Wahlkreis: .....

Erneuerungswahl von ..... Mitgliedern des Kantonsrates. Wahltag: .....

..... Liste.

	Zählbureau	Zahl der Wahlzettel	1	2	3	4	5	6	7	8	Total der Kandidatenstimmen	Zahl der Listenstimmen	Total d. Kandidat.- und Listenstimmen	Zahl der leeren Stimmen*)
A. Unveränderte Wahlzettel														
B. Veränderte Wahlzettel laut Zählbogen Nr.														
	Total													

*) Die Zahl der leeren Stimmen ist auf dem Zusammenstellbogen der zuletzt aufgeführten Liste anzugeben.

Für richtige Eintragung: Die Vorstandsmitglieder:

1. .....
2. .....

[Grafik: Formular 4, Zusammenstellbogen] // [S. 412]

© by Staatsarchiv des Kantons Zürich 2016

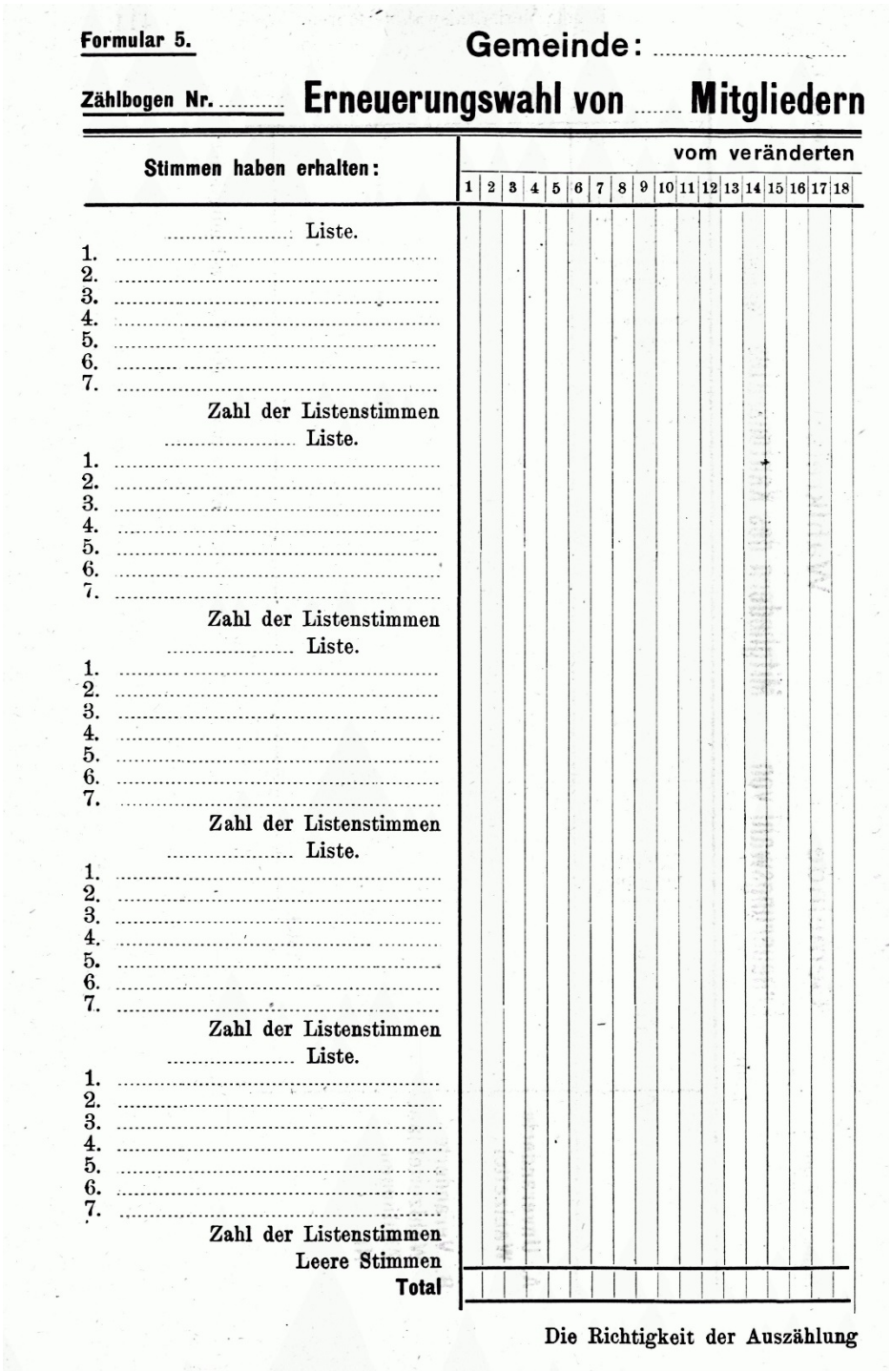

Formular 5. **Gemeinde:** .....

Zählbogen Nr. ..... **Erneuerungswahl von** ..... **Mitgliedern**

Stimmen haben erhalten:	**vom veränderten**																	
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18
..... Liste.																		
1.																		
2.																		
3.																		
4.																		
5.																		
6.																		
7.																		
Zahl der Listenstimmen																		
..... Liste.																		
1.																		
2.																		
3.																		
4.																		
5.																		
6.																		
7.																		
Zahl der Listenstimmen																		
..... Liste.																		
1.																		
2.																		
3.																		
4.																		
5.																		
6.																		
7.																		
Zahl der Listenstimmen																		
..... Liste.																		
1.																		
2.																		
3.																		
4.																		
5.																		
6.																		
7.																		
Zahl der Listenstimmen																		
Leere Stimmen																		
Total																		

Die Richtigkeit der Auszählung

[Grafik: Formular 5, Zählbogen] // [S. 413]

© by Staatsarchiv des Kantons Zürich 2016

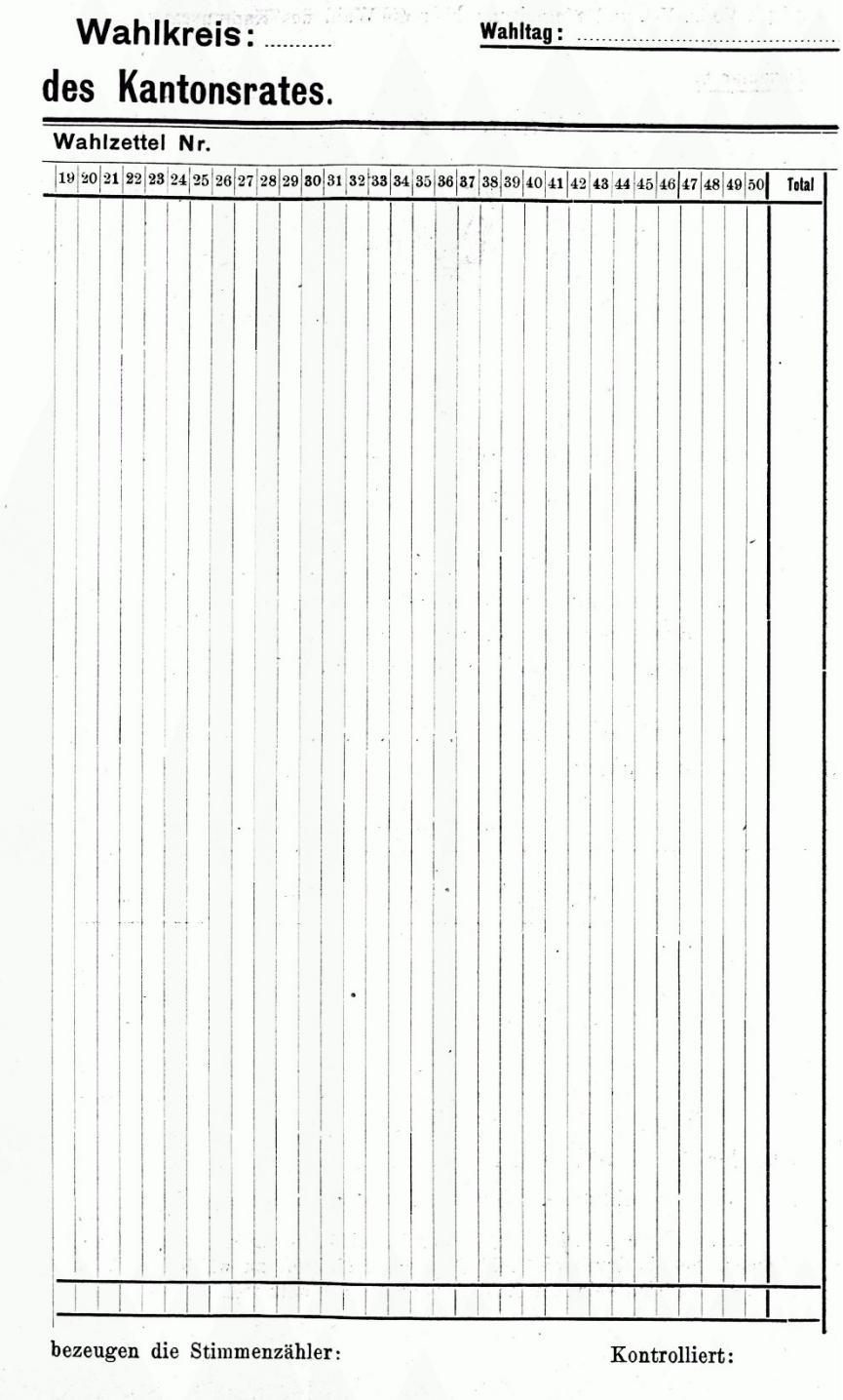

Wahlkreis: ..... **Wahltag:** .....

des Kantonsrates.

Wahlzettel Nr.

19	20	21	22	23	24	25	26	27	28	29	30	31	32	33	34	35	36	37	38	39	40	41	42	43	44	45	46	47	48	49	50	Total

bezeugen die Stimmenzähler: Kontrolliert:

[Grafik] // [S. 414]

© by Staatsarchiv des Kantons Zürich 2016

Formular 6.

Kanton Zürich.

Politische Gemeinde ..... Wahlkreis .....

Protokoll

über die

Erneuerungswahl des Kantonsrates.

Wahltag: .....

Zahl der Stimmberechtigten . . . .
„ „ abgenommenen Stimmrechtsausweise . . . .
„ „ ausgegebenen Kontrollmarken . . . .
„ „ eingelegten Wahlzettel mit Kontrollmarken . .....
„ „ „ „ ohne „ .....
„ „ gültigen Wahlzettel . . . .
„ „ ungültigen „ . . . .

Ergebnisse:

	Zahl der gültigen Wahlzettel	Zahl der Kandidaten-stimmen	Zahl der Listenstimmen	Summe der Kandidaten- u. Listenstimmen
..... Liste				
..... „				
..... „				
..... „				
..... „				
Total				

Zahl der leeren Stimmen . . . .

Total der Kandidaten-, Listen- u. leeren Stimmen .....

Anmerkung. Die Summe der Kandidaten-, Listen- und leeren Stimmen, geteilt durch die Zahl der vom Wahlkreis zu wählenden Vertreter, muß gleich sein der Zahl der gültigen Wahlzettel.

[Grafik: Formular 6, Protokoll über die Erneuerungswahl des Kantonsrates] // [S. 415]

© by Staatsarchiv des Kantons Zürich 2016

Formular 6.

Seite .....

..... **Liste.**

Summe der Kandidatenstimmen .....

Davon entfallen auf die Kandidaten:

1. .... Stimmen
2. .... „
3. .... „
4. .... „
5. .... „
6. .... „
7. .... „

Total wie oben ..... Stimmen

Bemerkungen. — Allfällige Entscheide.

Die Richtigkeit des vorstehenden Protokolles bezeugen:

Für das Wahlbureau .....,

Der Präsident:

.....

Der Schreiber:

.....

Drei Mitglieder:

.....

.....

.....

[Grafik] // [S. 416]

© by Staatsarchiv des Kantons Zürich 2016

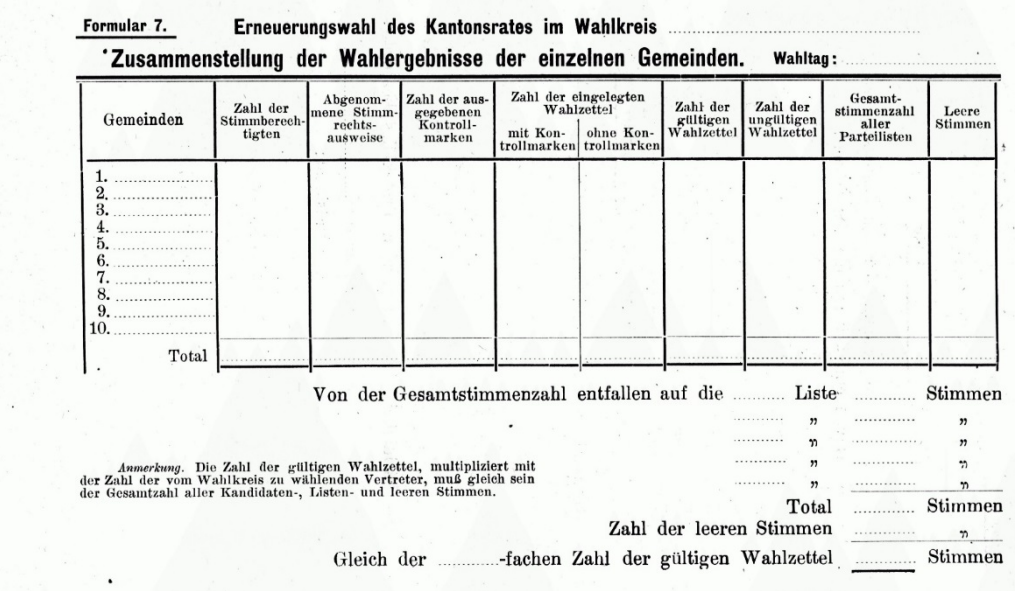

Formular 7. **Erneuerungswahl des Kantonsrates im Wahlkreis** .....

Zusammenstellung der Wahlergebnisse der einzelnen Gemeinden. **Wahltag:** .....

Gemeinden	Zahl der Stimmberechtigten	Abgenommene Stimmrechtsausweise	Zahl der ausgegebenen Kontrollmarken	Zahl der eingelegten Wahlzettel: mit Kontrollmarken	Zahl der eingelegten Wahlzettel: ohne Kontrollmarken	Zahl der gültigen Wahlzettel	Zahl der ungültigen Wahlzettel	Gesamtstimmenzahl aller Parteilisten	Leere Stimmen
1.									
2.									
3.									
4.									
5.									
6.									
7.									
8.									
9.									
10.									
Total									

Von der Gesamtstimmenzahl entfallen auf die ..... Liste ..... Stimmen
..... „ ..... „
..... „ ..... „
..... „ ..... „
Total ..... Stimmen
Zahl der leeren Stimmen ..... „
Gleich der .....-fachen Zahl der gültigen Wahlzettel ..... Stimmen

Anmerkung. Die Zahl der gültigen Wahlzettel, multipliziert mit der Zahl der vom Wahlkreis zu wählenden Vertreter, muß gleich sein der Gesamtzahl aller Kandidaten-, Listen- und leeren Stimmen.

[Grafik: Formular 7, Zusammenstellung der Wahlergebnisse der einzelnen Gemeinden] // [S. 417]

© by Staatsarchiv des Kantons Zürich 2016

Formular 8.

Seite 1.

Kanton Zürich Wahlkreis .....

Protokoll

der

Kreiswahlvorsteherschaft .....

über die

Erneuerungswahl des Kantonsrates

Wahltag: .....

Zahl der Stimmberechtigten . . . . . .

„ „ abgenommenen Stimmrechtsausweise . . .

„ „ ausgegebenen Kontrollmarken . . . . .

„ „ eingelegten Wahlzettel mit Kontrollmarken .....

„ „ eingelegten Wahlzettel ohne Kontrollmarken .....

„ „ gültigen Wahlzettel . . . . . .

„ „ ungültigen Wahlzettel . . . . . .

Gesamtstimmenzahl aller Parteilisten . . . . . .

Bestimmung der Wahlzahl:

Gesamtstimmenzahl : durch die Zahl der Mandate + 1 = Quotient:

..... : ..... = ...

Anmerkung. Die Gesamtzahl der Kandidaten- und Listenstimmen aller Parteilisten (Gesamtstimmenzahl) wird durch die um 1 vermehrte Zahl der im Wahlkreis zu wählenden Vertreter geteilt. Die nächst höhere ganze Zahl, welche aus dem so erhaltenen Quotienten folgt, gilt als Wahlzahl.

[Grafik: Formular 8, Protokoll der Kreiswahlvorsteherschaft über die Erneuerungswahl des Kantonsrates] // [S. 418]

© by Staatsarchiv des Kantons Zürich 2016

Formular 8. Seite 2.

Erste Verteilung.

Stimmenzahl der ..... Liste ....., dividiert durch die Wahlzahl, gibt ..... Mandate

" " ..... " ..... " " " " " ..... "
" " ..... " ..... " " " " " ..... "
" " ..... " ..... " " " " " ..... "
" " ..... " ..... " " " " " ..... "
" " ..... " ..... " " " " " ..... "

zusammen ..... zusammen .....

Zweite Verteilung.

Liste	Stimmenzahl : Mandate der ersten Verteilung + 1 =	Quotient =	Mandate

Das erste Restmandat erhält die ..... Liste mit dem höchsten Quotienten .....

[Grafik] // [S. 419]

© by Staatsarchiv des Kantons Zürich 2016

Formular 8.

Seite 3.

Dritte Verteilung.

Liste	Stimmenzahl : Mandate der zweiten Verteilung + 1	= Quotient	= Mandate

Das zweite Restmandat erhält die ..... Liste mit dem höchsten Quotienten .....

Vierte Verteilung.

Liste	Stimmenzahl : Mandate der dritten Verteilung + 1	= Quotient	= Mandate

Das dritte Restmandat erhält die ..... Liste mit dem höchsten Quotienten .....

[Grafik] // [S. 420]

© by Staatsarchiv des Kantons Zürich 2016

Formular 8.

Seite .....

Ergebnisse.

..... **Liste.** ..... **Mandate.**

Gewählt sind die Kandidaten mit der höchsten Stimmenzahl:

1.	mit	.....	Stimmen
2.	„	.....	„
3.	„	.....	„
4.	„	.....	„
5.	„	.....	„
6.	„	.....	„
7.	„	.....	„
8.	„	.....	„
9.	„	.....	„
10.	„	.....	„
11.	„	.....	„
12.	„	.....	„
13.	„	.....	„
14.	„	.....	„
15.	„	.....	„

Nicht gewählt sind die Kandidaten:

1.	mit	.....	Stimmen
2.	„	.....	„
3.	„	.....	„
4.	„	.....	„
5.	„	.....	„
6.	„	.....	„
7.	„	.....	„
8.	„	.....	„
9.	„	.....	„
10.	„	.....	„
11.	„	.....	„
12.	„	.....	„
13.	„	.....	„
14.	„	.....	„
15.	„	.....	„

Total der Kandidatenstimmen .....

Zahl der Listenstimmen .....

Zusammen .....

[Grafik] // [S. 421]

© by Staatsarchiv des Kantons Zürich 2016

Formular 8. Seite .....

Bemerkungen. — Allfällige Entscheide.

Die Richtigkeit des vorstehenden Protokolles bezeugen:

Für die Kreiswahlvorsteherschaft.....,

Der Präsident:

.....

Der Schreiber:

.....

Sechs Mitglieder:

.....

.....

.....

.....

.....

.....

[Grafik]

[Transkript: OCR (Überarbeitung: sef)/15.10.2015]

© by Staatsarchiv des Kantons Zürich 2016